

Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS) vom 15. Dezember 1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 5 a Abs. 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 03.12.2001 folgende Satzung zur Änderung der FBS vom 15. Dezember 1999 beschlossen:

Art. I

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 7,5 v.H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,15 €.“

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxensatzung vom 03.12.2001 verbunden werden.“

Art. II


Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Höfen an der Enz, den 04.12.2001


Holger Buchelt
Bürgermeister

